



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 2.10.1995,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 898-71/95

An das
Präsidium d. Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	73 -GE/19 PR
Datum:	3. OKT. 1995
Verteilt	4.10.95

Dr. Hajek

Betr: 53. Novelle zum ASVG-Gesetz
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen der oben erwähnten Stellungnahme.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Beilagen erwähnt


F.d.R.d.A.:

BUKA - Zl.: 889-71/95

Betr.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

53. Novelle zum ASVG-Gesetz
S T E L L U N G N A H M E-----
V E R T E I L E R

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
im Parlament
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

25 Stück

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT UND SOZIALES
Stubenring 1
1010 Wien

1 Stück

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN DER
FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS

Tuchlauben 15
1010 Wien

1 Stück

BERUFSVERBAND DER FREIBERUFLICH
TÄTIGEN TIERÄRZTE ÖSTERREICHS "BFÖ"

Aignerstraße 26
8952 Irdning

1 Stück

An alle LANDESKAMMERN je 1 Stück

9 Stück



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 29.9.1995,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 889-71/95

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr: Entwurf einer 53. Novelle zum ASVG - Stellungnahme

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs dankt für die Gelegenheit, sich zum Entwurf einer 53. Novelle zum ASVG zu äußern und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Zunächst sei auf 2 grundsätzliche Probleme dieser Novelle hingewiesen:

Die Fülle der vorgesehenen Änderungen, die Tatsache einer bereits 53. Novellierung und die Vielzahl an außerhalb dieser Zählung stehenden Gesetzen, mit denen das ASVG in der Vergangenheit geändert worden ist, läßt eine Neukodifizierung des Sozialversicherungsgesetzes dringend geboten erscheinen. Es ist heute auch für Spezialisten bereits fast unmöglich, in jedem Einzelfall das tatsächlich geltende Sozialversicherungsrecht festzustellen.

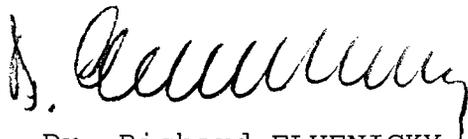
In den Medien wird derzeit unter dem Schlagwort "Belastungspaket" eine breite Palette von Maßnahmen diskutiert, die möglicherweise auch im Sozialversicherungsrecht einschneidende Belastungen der Sozialversicherten mit sich bringen werden. Es erhebt sich die Frage, wie weit es sinnvoll ist, Maßnahmen von vergleichsweise geringer Tragweite in einem ausführlichen Begutachtungsverfahren zur Diskussion zu stellen und gleichzeitig einschneidende Maßnahmen zu beraten, die dann offenbar im Wege eines Initiativantrages im Parlament beschlossen werden sollen.

Zu § 4 Abs. 3 Z. 11:

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs begrüßt ausdrücklich die sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung des im Tierärztegesetz bereits eingeführten "Wohnsitz-tierarztes". Die Regelung entspricht einer bereits für den Ärzdebereich geltenden Norm und bewirkt, daß nur kurzfristig vertretende Tierärzte nicht für einen ganzen Monat (Mindestbemessungszeitraum im GSVG) Pensionsversicherungsbeiträge zahlen müssen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:



Dr. Richard ELHENICKY